

Gemeinde Hattenweiler

S A T Z U N G

Über den Teilbebauungsplan " Gassenacker, Further
Öschle und Öhmdwiese " der Gemeinde Hattenweiler

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der §§ 1, 2, 8 - 10 des Bundesbaugesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Hattenweiler in seiner Sitzung vom .15.8.1971 den Teilbebauungsplan " Gassenacker, Further Öschle und Öhmdwiese " als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes ergibt sich aus der Festsetzung im Strassen- und Baulinienplan.

§ 2

Bestandteile des Teilbebauungsplanes

Der Teilbebauungsplan besteht aus:

1. Strassen-, Baulinien- und Gestaltungsplan
2. Bebauungsvorschriften

Beigefügt sind:

1. Begründung,
2. Örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes " Gassenacker, Further Oschle und Ohmdwiese ".

§ 3

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt den genehmigten Teilbebauungsplan öffentlich aus. Sie macht die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Teilbebauungsplan rechtsverbindlich.

Hattenweiler, den 19. August 1971

Johann, Bp.

Gemeinde Hattenweiler

S A T Z U N G

Über örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes " Gassenacker, Further Öschle und Öhmdwiese " der Gemeinde Hattenweiler.

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und von §§ 111, 112 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hattenweiler am folgende örtlichen Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes " Gassenacker, Further Öschle und Öhmdwiese " der Gemeinde Hattenweiler als Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im räumlichen Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes " Gassenacker, Further Öschle und Öhmdwiese " der Gemeinde Hattenweiler.

§ 2

Grenzabstände

Die Summe der seitlichen Grenzabstände der Hauptgebäude muß mindestens 6,00 m betragen.

§ 3

Gestaltung der Hauptgebäude

- (1) Die Grundrisse der Gebäude sollen ein lang gestrecktes Rechteck bilden. Dabei soll die Gebäudelängsseite bei

eingeschossigen Gebäuden in der Regel mindestens 9,00 m und bei zweigeschossigen und dreigeschossigen Gebäuden mindestens 11,00 m betragen

- (2) Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante Erdgeschoßfußboden) ist möglichst niedrig zu halten; sie darf nicht mehr als 0,60 m betragen.
- (3) An- und Vorbauten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.
- (4) Fensteröffnungen sind in ihrer Größe und Verteilung in der Wandfläche harmonisch zu gestalten.
- (5) Die im Gestaltungsplan angegebenen Dachneigungen von 20 bis 32° sind bindend. Für die Dachdeckung sollen in der Regel engobierte Tonziegel verwendet werden.
- (6) Dachgaupen und Dachaufbauten sind nicht gestattet.

§ 4

Gestaltung der Nebengebäude und Garagen

- (1) Die Nebengebäude und Garagen sollen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sind mit diesem in einem guten baulichen Zusammenhang zu bringen.
- (2) Um größere Baukörper zu erhalten, sind die Nebengebäude und Garagen zweier benachbarter Grundstücke möglichst zu einem Baukörper zusammenzufassen.
- (3) Nebengebäude und Garagen müssen, sofern es sich nicht um landwirtschaftliche Gebäude handelt, eingeschossig erstellt werden. Die Traufhöhe darf höchstens 3,50 m betragen. Dachneigung und Bedachungsmaterial sollen dem Hauptgebäude entsprechen.

§ 5

Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedigungen

- (1) Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Verkehrs- oder Grünanlagen und in den daran anschließenden unbebauten Flächen, insbesondere Vorgärten, sind für die einzelnen Strassenzüge einheitlich zu gestalten. Gestattet sind

Sockel bis 0,30 m Höhe über Gelände aus Naturstein oder Beton mit Heckenhinterpflanzung aus bodenständigen Sträuchern.

- (2) Die Gesamthöhe der Einfriedigungen soll das Maß von 1,00 m nicht überschreiten. An Strasseneinmündungen und Kreuzungen sollen sie nicht höher als 0,80 m über Fahrbahnhöhe sein.
- (3) In bebauten Strassenzügen (Baulücken) sind die Einfriedigungen denen der Nachbargrundstücke anzupassen.
- (4) Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet.

§ 6

Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

- (1) Auffüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.
- (2) Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Bei Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sollen bodenbeständige Gehölze verwendet werden.
- (3) Vorplätze müssen planiert und befestigt werden.

§ 7

Ausdehnung der Genehmigungspflicht

Abweichend von § 89 LBO und über § 87 LBO hinaus bedürfen folgende Anlagen einer Baugenehmigung:

- a) Stützmauern jeder Höhe,
- b) Einfriedigungen jeder Höhe.

§ 8

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Bestimmungen dieser Satzung gilt § 94 LBO.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 112 LBO verfolgt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt die genehmigte Satzung öffentlich aus. Sie macht die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Satzung gemäß § 112 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich.

§ 11

Verhältnis zum Teilbebauungsplan " Gassenacker,
Further Oschle und Ohmdwiese ".

Diese Satzung wird dem Teilbebauungsplan " Gassenacker,
Further Oschle und Ohmdwiese " gemäss § 9 Abs. 4 des
Bundesbaugesetzes nachrichtlich beigelegt.

Hattenweiler, den 19. AUG. 1971

J. K. ...

ARCHITEKTURBÜRO
STROBEL + HUBER
7700 GIBSINGEN NACH
TELEFON 056 21 1895

Nachtrag zu den §§ 4 und 8 der Bebauungsvorschriften
zum Teilbebauungsplan "Gassenacker, Further Öschle und
Öhndwiese" der Gemeinde Hattenweiler.

1. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 der BauNVO
sind zwischen Baugrenze und der Landesstraße 200
im Gewann Gaststallacker nicht zulässig.

3. In Anbetracht der Geländeverhältnisse ist dafür
zu sorgen, daß Abwasser und Oberflächenwasser
jeglicher Art der Landesstraße und deren Untergrund
oder den Straßenentwässerungsanlagen nicht zuge-
leitet werden. Das gilt besonders für den Anschluß
von Wohnstraßen.

Hattenweiler, den. ^{19. AUG. 1971} ~~18.8.1971~~ 1971

Grossschönach, den. ^{19. AUG. 1971} ~~18.8.1971~~ 1971

Der Bürgermeister:

Der Planverfasser:

Seemann

ARCHITECTUREURO
STROBEL-HILFER
7790 GROSSSCHÖNACH
TELEFON 07141
Dr. Dülken

"Die erfolgte Genehmigung gemäß § 111, Abs. 5 LBO
wird hiermit beurkundet."

Überlingen, den 7.9.1971

-Landratsamt-


Schiess